

CURLING CLUB VILLAGE · PONTRESINA

S T A T U T E N

des CURLING-CLUBS PONTRESINA-VILLAGE, besteht seit Winter 1923/24, Mitglied
des Schweizerischen Curling-Verbandes

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Curling-Club Pontresina-Village ist ein Verein gemäss Art. 60-79 des ZGB mit Sitz in Pontresina. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Curling-Sportes nach den Regeln des Schweiz. Curling-Verbandes. Im weiteren will er die Freundschaft und die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern pflegen. Der Verein bezweckt weiterhin den Gästen von Pontresina die Ausübung des Curling-Sportes zu ermöglichen und einen freundschaftlichen Kontakt mit ihnen zu pflegen.

II. Haftbarkeit

Art. 2 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktiv-Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Junioren
- Passiv-Mitgliedern

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 4 Wer als Aktiv-Mitglied dem Curling-Club Pontresina beitreten will, hat dies mit Bezahlung des Jahresbeitrages zu machen.

Art. 5 Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der GV können Aktiv-Mitglieder, die sich um den Club verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiv-Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Art. 6 Junioren sind Buben und Mädchen, die innerhalb des vom Schweiz. Curling-Verbandes festgesetzten Alters sind. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 7 Jede Person, die dem Curling-Club Pontresina-Village einen von der GV festgelegten Passivbeitrag bezahlt, kann als Passivmitglied aufgenommen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 8 Austrittsmeldungen sind jeweils bis zum 31. August dem Vorstand schriftlich einzureichen, vor allem für Spieler mit Lizenz. Der Austritt wird rechtsgültig, wenn der Austretende den statutarischen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr, welches am

30. November schliesst, Genüge geleistet hat.

Art. 9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommen oder sich anderweitig gegen die Interessen des Clubs vergehen, können durch Beschluss der GV in offener oder geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ohne Grundangabe ausgeschlossen werden.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Von der GV abwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht durch ein Aktiv-Mitglied vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied darf nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

Art. 11 Mit dem Eintritt in den Club verpflichtet sich das Mitglied:

- die Statuten zu befolgen
- die vom Vorstand und der GV beschlossenen Beiträge zu bezahlen
- sich loyal dem Club und seinen Mitgliedern gegenüber zu verhalten
- Spiel- und Platzreglemente zu befolgen.

3. Spielberechtigung

Art. 12 Spielberechtigt auf den Kurvereinsrinks sind die unter Art. 3 erwähnten Vereinsmitglieder des Curling-Clubs Pontresina-Village. Alle Nichtmitglieder zahlen den vom Vorstand festgelegten Matchbeitrag.

IV. Organisation

Art. 13 Die Organe des Clubs sind:

- die ordentliche Generalversammlung (oGV)
- die ausserordentliche Generalversammlung (aoGV)
- der Vorstand
- 2 Rechnungsrevisoren, plus 1 Suppleant.

1. Die ordentliche Generalversammlung

Art. 14 Die GV bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe. Sie hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie kann die anderen Organe mit 2/3 Mehrheit jederzeit abberufen. Die GV findet alljährlich Ende November/Anfangs Dezember statt. Sie wird durch den Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen unter Angabe der Traktandenliste.

2. Die ausserordentliche Generalversammlung

Art. 15 Die aoGV kann durch den Vorstand oder durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher durch Zirkular an die Mitglieder ergehen.

Art. 16 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Beschlossen kann nur das werden, was auf der Traktandenliste angenommen wurde. Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, gehen zum Studium an den Vorstand.

Art. 17 Die GV hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Protokoll und Jahresrechnung werden an der GV vorgelegt.
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
- Bestätigung, Aufnahme, Austritte, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme von Anträgen
- Bestimmung der an Meisterschaften spielenden Teams
- Uebernahme von Meisterschaften und Veranstaltungen
- Diverses

3. Abstimmungsmodus

Art. 18 Wo es die Statuten nicht anders bestimmen, werden die Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.
Auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder hat geheime Abstimmung zu erfolgen.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident durch eine zweite Stimme den Stichentscheid.

4. Der Vorstand

Art. 19 Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter
- Spielleiter

Art. 20 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 21 Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zwei anderer Vorstandsmitglieder statt.
Die Vorstandsmitglieder werden aus der Zahl der Aktivmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
Er besorgt die ordentliche Verwaltung.
Er bereitet die an der GV behandelten Geschäfte vor.
Er führt die Beschlüsse der GV durch.
Er erlässt Reglemente und Spielordnungen.
Er entscheidet für Beträge von bis zu Fr. 1'000.-- ausserhalb des Budgets ohne GV-Beschlüsse pro Jahr.

Art. 23 Die Rechnungsrevisoren haben zu Handen der GV einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

V. Finanzielles

Art. 24 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- ordentliche und ausserordentliche Jahresbeiträge
- freiwillige Beiträge (Passiv und Gönner) und Schenkungen
- andere Einnahmen.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 25 Für eine Statutenrevision ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen der Aktiv-Mitglieder erforderlich. Ebenso für die Auflösung des Clubs.


Art. 26 Bei einem eventuellen Auflösungsbeschluss wird das Inventar und das Vermögen des Curling-Clubs Pontresina-Village vom Kurverein Pontresina solange verwaltet, bis ein neuer Club gegründet wird.

Art. 27 Die Statuten werden an der GV genehmigt, treten sofort in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Beschlüsse und Bestimmungen.

Pontresina, 8.12.88

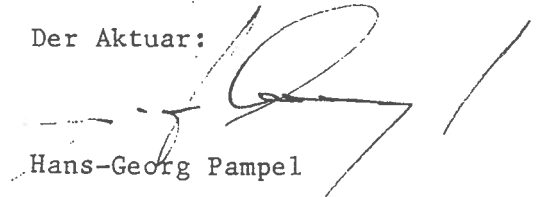
CURLING-CLUB PONTRESINA-VILLAGE

Die Präsidentin:



Seraina Cabalzar

Der Aktuar:



Hans-Georg Pampel